



Gemeinde Eptingen

**Reglement über die
öffentliche
Ruhe und Ordnung**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT	2
A. RUHE UND ORDNUNG	2
§ 3 GRUNDSATZ	2
§ 4 NACHTRUHE	2
§ 5 LÄRMIGE ARBEITEN UND FREIZEITBESCHÄFTIGUNGEN	3
§ 6 LANDWIRTSCHAFT	3
§ 7 SIRENEN, SIGNALGERÄTE, ALARMANLAGEN	3
§ 8 LÄRM VERURSACHENDE FREIZEITGERÄTE UND -FAHRZEUGE	3
§ 9 FEUERWERK, SCHIESSEN	3
§ 10 KIRCHENGLOCKEN	4
B. ÖFFENTLICHE PLÄTZE, FLUR, WALD UND VERKEHR	4
§ 11 GRUNDSÄTZLICHES	4
§ 12 STRASSENVERKEHR	4
§ 13 SCHNEERÄUMUNG	4
§ 14 ÜBERHÄNGENDE ÄSTE	4
§ 15 BEANSPRUCHUNG VON ÖFFENTLICHEM AREAL	5
§ 16 GRENZSTEINE	5
§ 17 CAMPING	5
C. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	5
§ 18 BEWILLIGUNGSKOMPETENZ	5
§ 19 BEWILLIGUNGSGEBÜHR	5
§ 20 STRAFBESTIMMUNGEN	5
§ 21 STRAFBARKEIT	6
§ 22 KOSTEN	6
§ 23 RECHTSMITTEL	6
§ 24 BUSSGELDER	6
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 25 INKRAFTTRETEN	6

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Gemeinde Eptingen erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2) folgendes Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ruhe und Ordnung
- B. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr
- C. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- D. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Ruhe und Ordnung

§ 3 Grundsatz

- ¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.
- ² Bei Störungen innerhalb der Nachbarschaft ist vor Einschaltung des Ordnungsdienstes das direkte Gespräch unter den Betroffenen zu suchen.
- ³ Die Kosten von ordnungsdienstlichen Einsätzen können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Dabei gelten für gemeindeeigene Einsatzkräfte die Stundenansätze gemäss kommunalem Personalreglement. Externe Einsatzkräfte werden 1:1 weiterverrechnet.

§ 4 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt in den Monaten Juni bis September die Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis Mai die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

- ¹ Lärmige Haus-, Garten- und Feldarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- ² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).
- ³ Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.
- ⁴ Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- ⁵ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (gemäss Kantonalem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage SGS 547). Ausgenommen sind bewilligte, öffentliche Veranstaltungen.
- ⁶ Während Bestattungen - ab dem Ertönen aller Kirchenglocken - sind Arbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen sowie jede andere lärmende Tätigkeit in Hörweite des Friedhofs zu unterlassen.

§ 6 Landwirtschaft

- ¹ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter § 5. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.
- ² Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8 Lärm verursachende Freizeitgeräte und -fahrzeuge

Modellflugzeuge, Modellautomobile, Kleinmotorräder, Motocrossfahrzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Mensch und Tier besteht.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

- ¹ Ausserhalb der Fasnacht, der Bundesfeier und des Silvesterabends ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen. Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen im Voraus einzureichen.
- ² Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind wie folgt festgelegt:
Montag - Freitag 15:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr.

- ³ Das Schiessen an Sonntagen ist nur an besonderen Schiessanlässen erlaubt. Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen im Voraus einzureichen.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage §1a. Die Schiessanlage fällt unter die Kategorie I.

§ 10 Kirchenglocken

- ¹ Mit den Kirchenglocken wird auch während den Ruhezeiten und an den Sonn- und Feiertagen akustisch die Zeit angezeigt.
- ² Die Kirchenglocken können zu traditionellen Zwecken (Gottesdienste, Bestattungen, Jahreswechsel usw.) auch während den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen geläutet werden.

B. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr

§ 11 Grundsätzliches

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 12 Strassenverkehr

- ¹ Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung bzw. Sperrung von Gemeindestrassen verfügen. Die Strassenbenützer/innen sowie die Blaulichtorganisationen sind in geeigneter Weise zu informieren.
- ² Wer den Verkehrsanordnungen zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsbusse bis max. CHF 1'000.00 belegt werden.

§ 13 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 14 Überhängende Äste

- ¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 84 EG ZGB (GS211) sowie § 92 Abs. 5 RPG (GS 400).
- ² Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung die nötigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

§ 15 Beanspruchung von öffentlichem Areal

- ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung und gegen Entrichtung einer allfälligen Gebühr zulässig.
- ² Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist im Strassenreglement der Gemeinde Eptingen geregelt.

§ 16 Grenzsteine

Werden beim Pflügen, Befahren von Grundstücken und Strassen Grenzsteine entfernt oder beschädigt, ist dies dem Gemeinderat umgehend zu melden. Die Grenzsteine werden auf Kosten der Verursacher neu eingemessen und gesetzt. Grenzsteine dürfen nicht selber neu gesetzt werden.

§ 17 Camping

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 18 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt allfällige Gebühren fest.

§ 19 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von CHF 500.00 nicht überschreiten.

§ 20 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.
- ² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 21 Strafbarkeit

- ¹ Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.
- ² Auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements ist strafbar.

§ 22 Kosten

Die Einsatzkosten für den Ordnungsdienst durch die Gemeinde oder durch die Polizei Basel-Landschaft können den Verursachenden nach Massgabe des Aufwandes in Rechnung gestellt werden.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen Strafbefehle kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Rechtsmittelverfahren gemäss Gemeindegesetz (SGS 180) §82. Alle anderen Verfügungen können beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

§ 24 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL, per 01. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 2019

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin:

Mélanie Wussler

Die Gemeindeschreiberin

Miyuki Verheijen

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 13.1.20 genehmigt.

Liestal, 13.01.2020



K. Schweizer
Regierungsrätin